

Verordnung

vom 28. Juni 2005

über die Anwendung von Artikel 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 55a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung;

gestützt auf die Änderung vom 25. Mai 2005 der Verordnung des Bundesrats vom 3. Juli 2002 über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (die Bundesverordnung);

auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung soll:

- a) die Kategorien von Leistungserbringern bestimmen, die unter die Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung fallen;
- b) das Verfahren für Gesuche um Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung regeln;
- c) die Anwendungsmodalitäten im Zusammenhang mit dem Verfall der Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung festsetzen.

Art. 2 Von der Zulassungsbeschränkung ausgenommene Leistungserbringer

¹ Neben den Leistungserbringern, die von Bundesrechts wegen von der Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung ausgenommen sind, sind auch die nachfolgenden Fachpersonen ausgenommen:

- a) Zahnärztinnen und Zahnärzte;

- b) Fachärztinnen und Fachärzte für Anästhesiologie;
- c) Fachärztinnen und Fachärzte für Pathologie;
- d) Apothekerinnen und Apotheker.

² Ärztinnen und Ärzte, die ihre Berufstätigkeit definitiv aufgegeben haben, bleiben im Rahmen einer auf die Pflege ihrer Angehörigen beschränkten Tätigkeit, namentlich die Verschreibung von Heilmitteln, zugelassen.

Art. 3 Zulassung

a) Ordentliche Zulassung

¹ Ärztinnen und Ärzte können zur selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeit in Einrichtungen nach Artikel 36a KVG zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen werden:

- a) wenn die Versorgungsdichte in einer Kategorie nach Anhang 2 VEZL tiefer ist als im Espace Mittelland, oder
- b) wenn sie an die Stelle von Ärztinnen oder Ärzten derselben Kategorie treten, die ihre Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung einstellen.

² Ärztinnen und Ärzte können ebenfalls zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen werden, wenn sie eine Anstellung in einem öffentlichen Spital finden, die ihnen eine private Tätigkeit erlaubt.

³ Bei Anstellungen in einem öffentlichen Spital oder einer Institution nach Artikel 36a KVG beschränkt sich die Zulassung auf die in diesem Rahmen ausgeübte Berufstätigkeit.

Art. 4 b) Ausserordentliche Zulassung

¹ Ärztinnen und Ärzte können ferner zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen werden, wenn die Versorgungsdichte bestimmter Pflegeleistungen in einer Region unzureichend ist.

² Die ausserordentliche Zulassung ist örtlich begrenzt.

Art. 5 c) Verfahren

¹ Das Zulassungsgesuch muss beim Amt für Gesundheit eingereicht werden (das Amt); dieses vergewissert sich, ob die Voraussetzungen nach Artikel 3 oder 4 erfüllt sind. Auf Stellungnahme des Amtes entscheidet die Direktion für Gesundheit und Soziales (die Direktion) über die Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung.

² Bei Gesuchen um ausserordentliche Zulassung kann das Amt die Stellungnahme der betroffenen Berufsverbände und von santésuisse Freiburg einholen.

³ Ärztinnen oder Ärzte, die von der Zulassungsbeschränkung nach Bundesrecht ausgenommen werden wollen, müssen das Amt über alle Weiterbildungstitel informieren, die ihnen von der zuständigen schweizerischen oder ausländischen Behörde verliehen worden sind. Sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt, so wird dies vom Amt schriftlich bestätigt.

⁴ Wird einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der von der Zulassungsbeschränkung nach Bundesrecht ausgenommen ist, ein zusätzlicher Weiterbildungstitel verliehen, so benachrichtigt diese Person unverzüglich das Amt.

Art. 6 d) Gebühr

Für den Zulassungsentscheid wird eine Gebühr erhoben, die je nach dem erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand 300–500 Franken beträgt.

Art. 7 Verfall der Zulassungen

¹ Die Zulassung verfällt, wenn die Ärztin oder der Arzt innert 12 Monaten nach ihrer Erteilung davon keinen Gebrauch macht, d.h. keine Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung ausübt. Dabei wird namentlich anerkannt, dass Ärztinnen und Ärzte, die von santésuisse eine ZSR-Nummer erhalten haben, von der Zulassung Gebrauch machen.

² Kann im Einzelfall die Frist aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Krankheit, Mutterschaft oder Weiterbildung, nicht eingehalten werden, kann die Direktion die Frist auf schriftliches und begründetes Gesuch verlängern.

³ Der Absatz 1 gilt auch für Ärztinnen und Ärzte, die einen Zulassungsentscheid zwischen dem 4. Juli 2002 und dem 3. Juli 2005 erhalten haben. Die zwölfmonatige Frist läuft ab dem 4. Juli 2005. Eine Verlängerung der Frist nach Absatz 2 bleibt vorbehalten.

⁴ Ärztinnen und Ärzte, die vor dem 4. Juli 2002 ein Gesuch um Berufsausübungsbewilligung nach kantonalem Recht eingereicht haben, fallen nicht unter die Einschränkung dieser Verordnung, wenn sie spätestens bis 3. Juli 2006 zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung praktizieren. Als praktizierend gelten namentlich Ärztinnen und Ärzte, die von santésuisse eine ZSR-Nummer erhalten haben. Eine Verlängerung dieser Frist nach Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 7a Verfall der Zulassungen

Die Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung verfällt, wenn die Tätigkeit im Kanton eingestellt wird; Artikel 2 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Art. 8 Rechtsmittel

Die Entscheide in Anwendung dieser Verordnung können mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 17. Dezember 2002 über die Anwendung von Artikel 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (842.1.15) wird aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Die Verordnung tritt am 4. Juli 2005 in Kraft und gilt längstens bis 3. Juli 2008.

² Die Geltungsdauer wird bis zum 31. Dezember 2011 verlängert.